

Satzung der Radsportgemeinschaft Hannover e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Radsportgemeinschaft Hannover e.V.

Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

Er entstand am 15.11.1964 aus dem Zusammenschluss des RC Wanderlust von 1908 Hannover und des RSC Hannoverscher Herrenfahrer von 1923.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein, die Radsportgemeinschaft Hannover e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung des Sports und die sportliche Jugendhilfe.

2.4.1 Das Wander- und Radtourenfahren, den Radrenn- sowie den Schul- und Breitensport zu pflegen und zu fördern.

2.4.2 Den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich allgemein sportlich und kulturell zu betätigen.

2.4.3 Geselligkeit zu üben und das Vereinsleben zu fördern.

2.5 Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person ab 10 Jahren Mindestalter beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Bei der Mitgliedsaufnahme wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Aufnahmegebühr wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

3.1 durch freiwilligen Austritt zum Jahresende, der schriftlich der Geschäftsstelle mitgeteilt werden muß.

Alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind bis zum Jahresende auszugleichen.

3.2 durch Ausschluß, der durch den Vorstand beschlossen wird, wenn das Mitglied gegen die Satzungen grob verstößt bzw. den Verein in Wort, Schrift oder Tat schädigt. Dem betreffenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung nebst Begründung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzustellen.

3.3 durch den Tod.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben innerhalb des Vereins gleiches Stimmrecht. 45 % der Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand § 8 unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Außerhalb einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung werden Anträge durch den Vorstand erledigt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinssatzung, die Wettfahrbestimmungen und die Jugendordnung des Bund Deutscher Radfahrer (BDR) sowie die Satzungen des Landessportbund Niedersachsen werden von den Mitgliedern durch schriftliche Einverständniserklärung als rechtsverbindlich anerkannt.

5.1 Vereins- und Bundesmitgliedsbeiträge sind im voraus und unaufgefordert zu entrichten.

5.2 Bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen des Vereins ist nach zumutbaren Kräften mitzuwirken.

§ 6 Vereinsleitung und Geschäftsführung

Der Vorstand wird von den Mitgliedern in offener oder geheimer Wahl, nach entsprechendem Versammlungsbeschluss, durch einfache Mehrheit jeweils für ein Jahr gewählt und setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Protokollführer
- dem Rennfahrwart
- dem Wanderfahrwart
- dem Jugendleiter
- dem Fachwart für Radtourenfahren
- dem Fachwart für Schul- und Breitensport
- dem Material- und Inventarwart
- dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit
- dem Fachwart für MTB (Mountainbike)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.

Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister können den Verein nur gemeinsam vertreten.

Zur Prüfung der Kasse werden jedes Jahr zwei Kassenrevisoren gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§ 7 Vereinsbeitrag

Die Monatsbeiträge werden jeweils für das laufende Jahr in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 8 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom 1. Vorsitzenden oder eines durch ihn beauftragten Vereinsmitgliedes einberufen. Die Einladung hat schriftlich drei Wochen vorher zu erfolgen.

8.1 Der Vorstand gibt einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Jahr.

8.2 Die Mitglieder wählen den Vorstand nach § 6.

8.3 Sport- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8.4 Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hannover.

Soweit es sich um sportliche Streitigkeiten handelt, sind ausschließlich die Sportgerichte der einzelnen Fachverbände zuständig.

§ 10 Erlöschen der Vermögensansprüche

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vermögen des Vereins.

§ 11 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. In der Einladung zur Jahreshauptversammlung müssen die Anträge zur Satzungsänderung abgedruckt sein.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, an das Sportamt der Landeshauptstadt Hannover, welche es zu steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere zur Förderung des Radsports verwenden soll.

*eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover
unter Nr. 2827 / Stand: 04.05.1999
Hannover, den 31.01.2003*